

# Intelligenz-Blatt

## zur Laibacher Zeitung

N<sup>o</sup>. 88.

Samstag den 23. Juli

1842.

### Amtliche Verlautbarungen.

3. 1126. (2) Nr. 4964/Vl.

#### K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 20. Juni l. J., 3. 25449, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der Prov. Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesf. Verzehrungssteuer, a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Prov. Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in der Prov. Hauptstadt Laibach, auf das Verwaltungsjahr 1843, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedeuten, daß durch die Unterlassung dieser Auflösung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1845, jedoch ohne vorhergegangener Auflösung, zu erlöschen habe, dann auf die drei Verwaltungsjahre 1843, 1844 und 1845, ohne Bedingung dieser Auflösung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme schriftlicher Offerte werde in Pacht ausgeteilt werden. — Die Versteigerung wird am 13. August 1842 früh um 10 Uhr im Commissionszimmer der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Haus-Nr. 297 am Schulplaz zu Laibach, und zwar zuerst für die dreijährige und dann für die 1jährige Pachtdauer unter nachfolgenden Bestimmungen abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 1. Die schriftlichen Submissionen müssen bis 12 Uhr Mit-

tags am 13. August 1842 versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes von außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers zu Laibach, oder auch während der mündlichen Versteigerung der Licitation-Commission übergeben werden. Offerte, welche nach diesem auf die 12. Mittagsstunde des 13. August 1842 festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie Offerte, welche wo anders als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtung-Licitation als Pachtungswerber ausgeschlossen. — 3. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4. Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Zuschläge in der Stadt Laibach, bevor er zur Versteigerung zu-

gelassen wird, der Commission als Badium erlegen, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscaffe deponirt hat. Dieser Erlag muß im Baren, oder in k. k. Staatspapieren nach dem jetzt bekannten börsenmäßigen Course geschehen. — 5. Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigeflossene Badien oder Erlagsscheine des bei einer der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscaffe deponirten Badiumsbetrages wird keine Rücksicht genommen. — 6. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbieter erlegte Betrag zurück gehalten, den übrigen Dfferenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Cameral-Bezirks-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zurück zu behalten. — 7. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Dfferent die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde. — 8. Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weitem Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden. — 9. Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, oder an und für sich zur Abnahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von der hohen k. k. Hofkammer geeignet anerkannt wird, deren Genehmigung sich ausdrücklich hiermit vorbehalten wird. Der Dfferent bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf den §. 862 des allgemeinen bürgerl. G. B. bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der hohen k. k. allg. Hofkammer verbindlich. — 10. Sollten

2 oder mehrere schriftliche Submissionen einem gleichen u. z. gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vorteilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den 2 oder mehreren schriftlichen Anboten der hohen k. k. allg. Hofkammer vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammentrifft, so wird den Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Dfferenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — 11. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkt der Einreichung für die Dfferenten, deren Badien zurückbehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — 12. Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Ersteher's und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen politischen Magistrate zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 13. Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach amtliche Zustellungen in ihren Namen anzunehmen, rechtsgiltig aufzukünden, und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt Alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtungs-Verhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt, oder ihm untersagt werden sollte. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte diese Erklärung beizusetzen. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1. Für den Bezug der Verz. Steuer und des Gemeindezuschlages in der k. k. Pr. v. Hauptstadt Raibach wird der Betrag jährlicher 108500 fl., sage einmal hundert achttausendfünfhundert Gulden M. M., von welchem 48000 fl. M. M. auf den Gemeinde-Zuschlag entfallen, als Ausrufspreis festgesetzt. — 2. Dem Pächter wird

von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pachtbauer im Bereiche des Pomeriums der Prov. Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyrischen Gubernial-Circularre d. d. 27. October 1838 Z. 25892 bekannt gegebenen Tariffe einzuheben. — Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer und zwar a. von der Bier-Erzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b. von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c. von den unter b. bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Stadt Laibach. — 3. In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und eben so werden Transitoadungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben. — 4. Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofammer vom 19. August 1835 Z. 36308 in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brotfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyrischen Gubernial-Circularre vom 19. November 1831 Zahl 25540 kund gemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — 5. Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838 Zahl 25892 vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte, und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — 6. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der dem Pächter ämtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den 4. Theil des contrahirten Pachtschillings als Caution in Barem oder in österreichischen Staatsobligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Curswerthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde, mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution in Barem geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Real-

hypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Bezirks-Verwaltung frei, das erhaltene Badium, als dem Staatsschatze verfallen, einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem anderen Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Avaras, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums, geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im § 22 des illyrischen Gubernial-Circularres vom 26. Juni 1829 Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 8. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdieß auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 9. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 10. Für den Ausrußpreis wird von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung keine wie

immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pachtvertrages in den Tariffsähen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine wesentliche Aenderung hervorgeht, bleibt es jedem Theile, in so fern ein wechselseitiges Uebereinkommen mit dem Pächter wegen Aufrechthaltung des Vertrages, gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, frei gestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtcontract aufzukündigen. — Diese Vertragsauflösung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — 11. Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtshilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirks-casse in Laibach abzuführen. — 12. Wenn der Pächter mit einer Pachtshillingsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfalltage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtshillingrate die 4% Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiteres von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tariffmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen

dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 13. Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14. In Absicht auf die Borräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein-, Weinmost- und Maische, im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit dem 1. November 1843 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen, und hierbei sämtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Borräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wonach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Borräthe, und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, insofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben, und zwar wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäll, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — 15. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — 16. Dem Pächter liegt ob, die Stämpelfreiheit für das in den Händen der hohen k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehenes Exemplar des Pachtcontractes zu bestreiten. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 14. Juli 1842.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**Z. 1143. (1) Nr. 7697/1254.**

**Concurs**

für eine provisorische Cameralverwalters-, und Bezirkscommissärsstelle in Krain. — Nachdem der, unterm 16. Juli 1841, Z. 8793, ausgeschriebene Concurs zur provisorischen Besetzung der Verwalters-, und Bezirkscommissärsstelle auf der k. k. Cameral-Herrschaft Adelsberg in Krain keinen genügenden Erfolg hatte, so wird für diese Stelle, womit ein jährlicher Gehalt von neunhundert Gulden C. M., ein Holzdeputat mit jährlichen achtzehn niederösterreich. Kloster harter Scheiter ein Quartier-Aquivalent im Gelde mit jährlichen Einhundert Gulden C. M., dann ein Pferd- und Reisekosten, Pauschale mit jährlichen Zweihundert Fünfzig Gulden C. M. und ein Kanzleipauschale mit Einhundert Gulden C. M. verbunden ist, hiermit ein neuerlicher Concurs, und zwar bis 31. August 1842 ausgeschrieben. — Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche, mit Nachweisung des Alters, Standes, der bisher geleisteten Dienste, der vollständigen Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, der zurückgelegten juristisch-politischen Studien, und der erlangten Wahlfähigkeits-Decrete für die Stelle eines Justizars und Criminalrichters, dann eines Bezirkscommissärs und Richters über schwere Polizei-Übertretungen, ferner über die vollständige Kenntniß der Landamtmung und der staatsherrschastlichen Rechnungs- und Cassa-Mampulation, endlich über einen unbescholtenen Lebenswandel, und über die Fähigkeit zur sogleichen Leistung einer baren oder fideijussorischen Caution, im Gehaltsbetrage pr. 900 fl. C. M., im vorgeschriebenen Wege vor Ablauf der Concursfrist bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzureichen, und im Gesuche zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Verwaltungsamtes, oder der genannten Cameral-Bezirks-Verwaltung verwandt oder verschwägert seyen. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Staats-herrschaft Adelsberg dermal vom Verkaufe ausgeschlossen sey. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 13. Juli 1842.

**Z. 1141. (1) Nr. 3313.**

**Weinlicitation.**

In Folge Ermächtigung des hohen k. k. Landescriminal-Gerichtes ddo. 16. d. M., Z.

(Z. Intell.=Blatt Nr. 88. d. 23. Juli 1842.)

1498, werden am 29. d. M. Vormittag um 9 Uhr hieramts 19 — 20 österr. Eimer Wippacher Weine ohne Geschirr gegen sogleich bare Bezahlung an den Bestbieter veräußert werden. — K. K. Bezirkscommissariat Umgebung Laibach am 20. Juli 1842.

**Z. 1142. (1) Nr. 104.**

**Minuendo = Licitation.**

Zur Ueberlassung der, im ständischen Landhause zu Laibach für das Verwaltungsjahr 1842 vorzunehmenden Conservations-Arbeiten, welche für den Provinzialfond an Maurerarbeit auf . . . . . 82 fl. 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> fr.

an Maurermateriale . . . . .	34 " 24 "
" Steinmeharbeit . . . . .	111 " 13 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> "
" Zimmermannsarbeit . . . . .	173 " 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
" Tischlerarbeit . . . . .	108 " 40 "
" Schlosserarbeit . . . . .	24 " 55 "
" Anstreicherarbeit . . . . .	11 " 20 "
" Hafnerarbeit . . . . .	20 " — "
" Klampferarbeit . . . . .	30 " — "
Verschiedene Leistungen . . . . .	25 " 20 "

Zusammen . . . . . 621 fl. 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr.

— Dann für den Cameralfond an Tischlerarbeit auf . . . . . 7 fl. 55 fr.

an Glaserarbeit . . . . .	34 " — "
" Anstreicherarbeit . . . . .	8 " — "
" Zimmermalerarbeit . . . . .	23 " 40 "
" Hafnerarbeit . . . . .	72 " — "
Verschiedene Leistungen . . . . .	13 " 40 "

Zusammen . . . . . 159 fl. 15 fr.

veranschlagt sind, wird am 29. d. M. Vormittag um 11 Uhr bei der gefertigten Inspection im Amtlocale des k. k. Bezirkscommissariats der Umgebungen Laibach eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu man alle Unternehmungslustigen mit dem Anhange einladet, daß die Devise und Licitationsbedingungen bei der Licitation, und auch früher hier einzusehen sind. — Inspection der krainisch-ständischen Realitäten zu Laibach am 19. Juli 1842.

**Z. 1146. (1) Nr. 1861.**

**Licitations = Kundmachung.**

Zu Folge hohen Präsidial-Decretes vom 14. Juli d. J., Z. 850/P, werden am 25. des Monates Juli l. J. in den vormittägigen Amtsstunden in dem Locale der k. k. Polizei-Direction die für das gegenwärtige Jahr genehmigten Conservationsarbeiten versteigert werden, wobei sich Kauflustige einzufinden wollen. —

Die Maurerarbeit ist mit . . . . .	37 fl. 16 fr.
das Maurermateriale . . . . .	41 " 36 "
die Zimmermannsarbeit . . . . .	13 " 44 "
das Zimmermannsmateriale . . . . .	5 " 34 "
die Tischlerarbeit . . . . .	29 " 10 "
" Schlosserarbeit . . . . .	40 " 46 "
" Hafnerarbeit . . . . .	20 " — "
" Glaserarbeit . . . . .	2 " 40 "
" Anstreicherarbeit . . . . .	18 " 30 "
" Zimmermalerarbeit . . . . .	13 " 30 "

zusammen mit . . . . . 222 fl. 46 fr.  
 bewilliget. — Die Versteigerungsbedingungen, Plan, Vorausmaß und Baudevise können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Baudirection eingesehen werden. — Von der k. k. Landesbaudirection. Laibach am 17. Juli 1842.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1145. (1)

#### Wein- und Haferlicitation.

Von der Herrschaft Drachenburg, im Giltkreise, werden an den Meistbietenden verkauft, folgende Weinvorräthe von den Jahrgängen

1834 . . . . .	100 Eimer
1835 . . . . .	130 "
1836 . . . . .	850 "
1838 . . . . .	420 "
1839 . . . . .	460 "
1840 . . . . .	1000 "
1841 . . . . .	850 "

Summa . . . . . 3810 österr.

Eimer, und 600 Megen schwerer schöner Hafer. Die Licitation geschieht an folgenden Orten, als: am 16. und 17. August d. J. Vor- und Nachmittag zu Wirtstoll, über 70 Startin 1840er und 1841er Weine.

Am 18. und 19. August d. J. zu Drachenburg, über 1834, 1836, 1839, 1840 und 1841r Weine über 120 Startin, und 600 Megen Hafer, dann am 20. und 22. August d. J. zu Kopreinitz über 1835, 1836, 1838, 1839, 1840 und 1841r Weine, über 190 Startin.

Sämmtliche Weine sind von guter Qualität, insbesondere aber sind die Kopreinitzer Weine von ausgezeichnetster seltener Güte, und von vorzüglichster Gesundheit, da die dortigen Weingärten meistens aus ausländischen edlen Reben-Gattungen bestehen. Der Verkauf der Weine geschieht fässerweise, welche von 2 bis 12 Startin enthalten.

Es werden Käufer zahlreich zu erscheinen mit dem Beisatze vorgeladen, daß accreditirten Käufern von größern Partien auch kleine Zahlungstermine bewilliget werden.

Herrschaft Drachenburg am 13. Juli 1842.

Z. 1151. (1)

#### E d i c t.

Nr. 1413.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Matthäus Oblak, wider Joseph Jarz, die mit Bescheid vom 2. Februar l. J., Z. 97, bewilligte, und auf den 28. Juli l. J. angeordnete dritte executive Feilbietung der, dem Executen Joseph Jarz gehörigen, zu Podreber liegenden, der Herrschaft Billischgrag sub Rectf. Nr. 26 dienstharen, auf 1531 fl. bewertheten Ganzhube und Fahrnisse, wegen aus dem gerichtlichen Ver gleiche vom 6. August 1824, und dem Vergleiche vom 1. Mai l. J. noch schuldigen 48 fl. 48 kr., neuerdings bewilliget worden, bei welcher im Orte der Realität abgehalten werdenden Tagsatzung die Realität und Fahrnisse auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchs extract und das Schätzungsprotocoll können hier oder in der Kanzlei des Hrn. Dr. Paschali eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 21. Juli 1842.

Z. 1140. (1)

#### E d i c t.

Nr. 2185.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Carl Schuster von Gottschee, Cessionär des Leonhard Stampfel von Reifnis, in die Licitation der von der Maria Pirschisch im Executionswege am 12. Mai 1841 erstandenen unbehausten  $\frac{1}{8}$  Urb. Hube Nr. 9 in Präse, wegen nicht zugehaltener Licitationsbedingungen gewilliget, und zur Vornahme derselben die einzige Tagsahrt auf den 26. August 1842, um 9 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Hube, wenn sie nicht um ihren Schätzungswerth pr. 250 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchs extract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können während der Amtsstunden in der hiesigen Kanzlei eingesehen und hievon Abschriften genommen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 15 Juli 1842.

Z. 1138. (1)

#### E d i c t.

Nr. 1695.

Von dem Bezirksgericht Reifnis wird bekannt gemacht: Es haben alle jene, die auf den Verlaß des am 20. Mai 1840 im k. k. Gränzwachspitale zu Neustadt verstorbenen Peter Lepovacz, Gefältenwachauffeher, einen Anspruch zu machen gedenken, ihre vermeinten Ansprüche bei Vermeidung der im 8.4. S. 6. O. B. vorgeschriebenen Folgen bei der auf den 16. August l. J. Vormittag angeordneten Tagsatzung hieramts anzumelden.

Bezirksgericht Reifnis den 2. Juli 1842.

Z. 1139. (1)

#### E d i c t.

Nr. 1739.

Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird allge-

mein kund gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Maasereben verstorbenen Grundbesizers Joseph Baschnik, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, solchen am 20. August l. J., Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei bei Vermeidung der Folgen des §. 14. §. b. G. B. anzumelden.

Bezirksgericht Reifnitz den 12. Juli 1842.

Z. 1135. (1) Nr. 599.

**E d i c t.**

Da bei der auf den 2. Juli l. J. angeordneten 1. Tagfahrt zur Feilbietung der, dem Joseph Ostermann gehörigen  $\frac{1}{2}$  Hube, Rectf. Nr. 7, mit Gebäuden Nr. 5 in Bresowitz, kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der auf den 2. August l. J. angeordneten 2. Tagfahrt sein Verbleiben.

Bezirksgericht Pölland am 5. Juli 1842.

Z. 1155. (1) Nr. 1563.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Mathias Menginger von Wodeschitz, gegen Anton Pretzner von Sgösch, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 30. März 1841, Nr. 44, Schuldigen 220 fl. 52 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Versteigerung der, dem letzteren gehörigen, der Herrschaft Stein dienstbaren, auf 306 fl. 5 kr. geschätzten Realitäten, als: der Drittelhube Rectf. Nr. 62, Urb. Nr. 430, und des Ueberlandsäckers Rectf. Nr. 138, Urb. Nr. 172 gewilliget, und zu diesem Ende drei Tagfahrungen, nämlich auf den 29. August, 29. September und den 29. October l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Früh in dem Hause Nr. 16 zu Sgösch mit dem Anhange angeordnet, daß die genannten Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Die Picitationsbedingungen, Grundbuchsextracte und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht zu Radmannsdorf am 8. Juli 1842.

Z. 1152. (1) Nr. 1568.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht, daß die wider die Eheleute Joseph und Anna Sporn, mit Bescheid vom 8. Juni 1842, Z. 1246, auf den 11. Juli, 11. August und 12. September ausgeschriebene Realfeilbietung, über Ansuchen der Executionsführerin, bis auf Weiteres suspendirt worden sey.

K. K. Bezirksgericht zu Radmannsdorf den 9. Juli 1842.

Z. 1117. (3) Nr. 1448.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird hiemit allen jenen, die auf den

Verlaß des am 29. März l. J. zu Laibach verstorbenen Martin Zenko, Halbhublers aus Svetje, einen Anspruch zu stellen haben, hiemit erinnert, daß sie denselben so gewiß bei der auf den 20. August l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Convocationstagsagung anzumelden haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 14. §. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht der Umgebung Laibach am 9. April 1842.

Z. 1121. (3) Nr. 2464.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Obresa von Zirknig, die executive Feilbietung der, dem Mathias Weuzhitz gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rectf. Nr. 58, zinsbaren, gerichtlich auf 239 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube in Niederdorf, und des auf 39 fl. 20 kr. bewertheten Mobilarsvermögens, wegen Schuldigen 104 fl. bewilliget, und es seyen hiezu die Tagfahrungen auf den 11. Juli, 8. August und 12. September l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Niederdorf mit oem Anhange bestimmt worden, daß diese Gegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um den Schätzungswert oder darüber, bei der dritten aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden. Der Grundbuchsextract und die Bedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 24. Mai 1842. Nr. 3.99.

Anmerkung. Bei der ersten Picitationstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet. Bezirksgericht Haasberg am 12. Juli 1842.

Z. 1124. (3) Nr. 307.

**E d i c t.**

Das Bezirksgericht Flödnig macht bekannt: Es sey für nöthig befunden worden, den Andreas Bergant von Seebach, über dessen freiwilliges Einschreiten, wegen Hanges zur Verschwendung und Trunkenheit, unter Curatel zu setzen und demselben den Valentin Gosperschitsch von Hrasche als Curator aufzustellen; wornach sich Jedermann zu benehmen wissen wird.

Bezirksgericht Flödnig am 14. Juli 1842.

Z. 1137. (2)

Im Fürstenhofe, Herrngasse Nr. 206, ist auf künftige Michaelizeit ein geräumiges Magazin zu vermiethen. Nähere Auskunft gibt der dortige Hausmeister.

Laibach am 20. Juli 1842.

# Rücktritts-Entsagung

bei der  
großen Güter- und Geld-Lotterie,

von David Pollak, k. k. priv. Großhändler in Wien.

Die Ziehung erfolgt, wo nicht früher, bestimmt

am **14. Januar 1843;**

hierbei werden gewonnen die

## sehr schönen Landgüter

sub Nr. **107** bei **Peudorf** nächst **Wien**,

u n d

sub Nr. **6** und **8** zu **Steinerau** in **Nieder-Oesterreich**,

sammt großartigen Ziegelbrennereien, Bierbrauerei, herrlichen Nebengebäuden, Grundstücken, Gärten, Waldungen und sonstigen Beilassen etc. etc.,  
oder Ablösung laut Plan

### Gulden **335,000** W. W.

Mit barem Gelde dotirte **24,570** Treffer gewinnen laut Plan

Gulden	335,000	oder	265,000	oder	250,000	W. W.
"	245,000	"	240,000	"	235,000	" "
"	230,000	"	228,000	"	227,000	" "
"	225,000	"	135,000	"	125,000	" "
"	110,000	"	40,000	"	25,000	" "
"	20,000	"	15,000	"	10,000	" " u. u.

### Zur besonderen Beachtung

glaube ich den Umstand empfehlen zu dürfen, daß die P. T. Gratis-Gewinnst-Actien-Besitzer dieser Lotterie, außer den vorstehenden Gewinnsten, schon

**am 1. September d. J.**

auf alle die vielen und großen Gewinne des k. k. 1839<sup>er</sup> Anlehens mitspielen, da von jenen dem Gratis-Actien-Haupttreffer beigegebenen k. k. 1839<sup>er</sup> Anlehenslosen am 1. Juni d. J. die beiden Serien Nr. 950 und 3421 gezogen worden sind.

Bei Abnahme von 5 gew. Actien wird eine von den so besonders vortheilhaften Gratis-Gewinnst-Actien, so lange deren noch vorhanden sind, unentgeltlich aufgegeben.

Die Actien sind in Laibach billigst zu haben beim Handelsmanne

**Joh. Ev. Wutschir.**